

# NW\_GERICHTE VA 22 15 vom 28. Juni 2022

NW Gerichte, 2022-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_VA 22 15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_VA 22 15)

FR: NW\_GERICHTE VA 22 15 du 28 juin 2022

IT: NW\_GERICHTE VA 22 15 del 28 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde angeordnete fürsorgerische Unterbringung gestützt auf Art. 426 i.V.m. 429 Abs. 2 ZGB. Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständi- gen Gericht erhoben werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB). Das Verwaltungsgericht Nidwalden ist hierfür einzige kantonale Beschwerdeinstanz und urteilt in Dreierbesetzung (Art. 5 EG ZGB [NG 211.1] und Art. 33 Ziff. 2 GerG [NG 261.1]).

3■4

### E. 2.1

Bei einem Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Beschwer- defrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 2 ZGB). Eine Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Erfolgt die Beschwerdeerhebung verspätet, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

### E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat den Entscheid der KESB am 31. Mai 2022 entgegengenommen. Die zehntägige Beschwerdefrist endete am 10. Juni 2022. Die am 24. Juni 2022 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

### E. 3

Das gerichtliche Verfahren bezüglich fürsorgerischer Unterbringung ist kostenlos (Art. 44 Abs. 1 EG ZGB).

4■4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.